Landkreis Spree-Neiße Untere Naturschutzbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)



03562 986 17004 FAX 03562 986 17088 E-mail umweltamt@lkspn.de



Naturschutzgebiete

Informationsblatt N 9 erstmalig: 23.05.2012 Stand: 20.03.2014

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) sind nach § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die NSG im Landkreis Spree-Neiße

Zurzeit gibt es im Landkreis Spree-Neiße 27 NSG. Die NSG werden bei Bedarf durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) überarbeitet. Insgesamt umfassen alle NSG des Landkreises Spree-Neiße eine Fläche von 10.010,39 ha. Dies sind ca. 6,0 % der Fläche des Landkreises Spree-Neiße.

Lfd.	Bezeichnung des Gebietes	In Kraft seit	Größe in ha
Nr.			
1	Reicherskreuzer Heide und Schwansee	09.12.1995	2.599,64
2	Krayner Teiche-Lutzketal	13.02.2013	545,00
	(Altschutzgebiet Lutzketal mit 18,11 ha enthalten)		
3	Lieberoser Endmoräne	18.01.2000	1.248,37
4	Pinnower Läuche und Tauersche Eichen	29.01.2003	1.533,00
5	Tuschensee	20.06.2001	22,39
6	Feuchtwiesen Atterwasch	09.10.2004	193,00
7	Calpenz Moor	25.06.2004	136,00
8	Pastlingsee	18.10.2003	61,00
9	Tannenwald bei Peitz	01.05.1961	20,07
10	Biotopverbund Spreeaue	25.06.2003	381,00
11	Glinziger Teich- und Wiesengebiet	27.11.2012	257,00
12	Putgolla	29.06.2001	64,88
13	Koselmühlenfließ	31.05.2006	112,00
14	Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft	22.02.2013	679,00
	(Altschutzgebiet Sergener Luch mit 38,96 ha		
	enthalten)		
15	Euloer Bruch	20.10.1967	82,36
16	Hispe	10.10.1995	14,55
17	Talsperre Spremberg	11.09.2004	987,00
18	Fasanerie Bohsdorf	30.09.1992	18,46
19	Luisensee	10.10.1995	57,45
20	Preschener Mühlbusch	01.05.1961	22,78
21	Reuthener Moor	30.09.1992	93,59
22	Faltenbogen südlich Döbern	02.10.1992	93,47
23	Zschornoer Wald	14.08.2002	628,00
24	Schwarze Grube	20.10.1967	3,75
25	Zerna	01.05.1961	17,19
26	Innerer Oberspreewald	01.10.1990	81,86
27	Oder-Neiße	16.06.2004	57,58
			Sesamt: 10.010,39

Was ist in NSG verboten?

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen in welchem NSG verboten sind, regelt die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Jedoch kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung durch die Unteren Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zuständige Mitarbeiterin					
Mitarbeiter	Zuständigkeitsbereich	Telefonnummer / e-Mail			
Frau Holzbecher	Schutzgebiete	03562-986-17007 m.holzbecher-umweltamt@lkspn.de			

Antragstellung

Es empfiehlt sich vor der Antragstellung eine Konsultation mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der formlose Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer
- vollständige Adresse des betroffenen Grundstücks
- Flurkarte zum Grundstück (Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Darstellung des geplanten Vorhabens
- Beschreibung der Maßnahme
- Begründung des Vorhabens
- Angaben zur Naturausstattung auf der betroffenen Fläche (Gehölzbestand, schutzwürdige Biotope)
- Aussagen zu absehbaren zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens
- Beschreibung der beabsichtigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Datum, Unterschrift

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung ist gebührenpflichtig.

Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Umwelt Untere Naturschutzbehörde Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)

Hinweis

Sollte im Rahmen eines Bauantrages oder eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich sein, ist diese nicht gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die o. g. Angaben sind trotzdem im Rahmen des konzentrierenden Verfahrens zu erstellen.

Wir helfen Ihnen!

Sollten Sie allgemeine Fragen zu Naturschutzgebieten haben, können Sie sich gern an den Landkreis Spree-Neiße, Untere Naturschutzschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz), Telefon 03562-986-17004 (Sekretariat) wenden.